

Gesetz über die Burgerschaften

vom 28. Juni 1989

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 80 - 82 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 47, Absatz 2, und 56 des Gesetzes vom 13. November
1980 über die Gemeindeordnung (GGO);
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹Das vorliegende Gesetz legt die Grundsätze der Verwaltung und Nutzung des Burgervermögens sowie die Bürgerrechte fest.

²Es ergänzt die Gesetzgebung über die Gemeindeordnung in Bezug auf die Bürgergemeinden.

³Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung, soweit sie durch vorliegendes Gesetz nicht aufgehoben oder abgeändert wird.

⁴Im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Begriffe «Bürger», «Bewerber», «Walliser», «Miteidgenosse» und «Gesuchsteller» Personen beider Geschlechts.

Art. 2 Name

Die Bürgergemeinden tragen den Namen der Einwohnergemeinden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn auf dem Gebiet einer Einwohnergemeinde mehr als eine Bürgergemeinde oder auf dem Gebiet mehrerer Einwohnergemeinden nur eine Bürgergemeinde besteht.

2. Kapitel: Aufgaben und Befugnisse

Art. 3¹ Aufgaben

Die Bürgergemeinden:

1. verleihen im Rahmen der Gesetzgebung das Bürgerrecht und das Ehrenbürgerrecht;
2. verwalten ihr Vermögen, indem sie die Bürgergüter unterhalten und bewirtschaften;
3. fördern und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeit Werke allgemeinen Interesses. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind die Einwohner- und Bürgergemeinden unter Beachtung ihrer Selbständigkeit bestrebt, ihre Tätigkeiten zu koordinieren;
4. führen das Bürgerregister auf der Grundlage des elektronischen Schweizer Zivilstandsregisters. Sie führen ausserdem ein getrenntes Register der

175.2

- 2 -

Ehrenburger.

Art. 4 Naturalleistungen

Die Burgergemeinden gewähren die in der Gesetzgebung über Strassen, über Flussläufe sowie über Fuss- und Wanderwege vorgesehenen Naturalleistungen.

Art. 5 Finanzielle Leistungen

Die Burgergemeinden entrichten an andere öffentliche Körperschaften jene Geldleistungen, die in der Steuergesetzgebung sowie im Recht über die Erhebung von Kausalabgaben vorgesehen sind.

3. Kapitel: Organisation

Art. 6 Burgerversammlung

In Ergänzung der bestehenden Befugnisse berät und beschliesst die Burgerversammlung über:

- Name und Wappen;
- die Aufnahme neuer Bürger;
- die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes;
- weitere Geschäfte, die ihr durch die Spezialgesetzgebung, oder das Bürgerreglement übertragen werden.

Art. 7 Interessenkonflikte

Werden Einwohner- und Burgergemeinde vom gleichen Rat verwaltet, kann dieser bei einem Interessenkonflikt einen die Burgergemeinde verpflichtenden Beschluss nur nach Einholen der Vormeinung der Bürgerkommission fassen.

4. Kapitel: Vermögen und Nutzung

Art. 8 Vermögen

Das Vermögen der Burgergemeinden umfasst alle Güter und Rechte, die im Eigentum der Burgergemeinden sind.

Art. 9 Vermögensverwaltung

Die Burgergemeinden verfügen im Rahmen der Gesetzgebung frei über ihr Vermögen und ihre Einkünfte, soweit sie die in Artikel 3-5 dieses Gesetzes vorgesehenen Aufgaben erfüllen oder im allgemeinen Wohl und im Interesse der Bürger handeln.

Art. 10 Bürgergebäude

¹Unter Vorbehalt anderslautender Vereinbarungen behalten jene Gebäulichkeiten der Burgergemeinde, die der Verwaltung oder dem Schulwesen gewidmet sind und von der Einwohnergemeinde benötigt werden, diese Zweckbestimmung, sofern sie für die Bürgerverwaltung nicht unerlässlich sind.

²Einwohner- und Burgergemeinde beteiligen sich an der Renovation und dem Unterhalt dieser Gebäude im Verhältnis ihres Nutzungsanteils.

Art. 11¹ Burgernutzen im Allgemeinen

¹Das Bürgerreglement kann zugunsten der Bürger den Burgernutzen vorsehen, sofern dadurch gemeinnützige Zwecke verfolgt werden.

²Aufgehoben

Art. 12 Naturalnutzen

¹Die Burgergemeinden können namentlich:

- a) den Bürgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz liefern;
- b) Bürgerboden unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen zur Nutzung überlassen unter der Auflage, dass die Begünstigten ihn persönlich bewirtschaften.

²Das Bürgerreglement setzt die Bedingungen für die Verleihung dieser Nutzungsrechte sowie die Nutzungsdauer fest und bezeichnet die Anspruchsberechtigten.

Art. 13 Barnutzen

Die Burgergemeinden dürfen an die anspruchsberechtigten, in der Gemeinde wohnsässigen Bürger Bargeld zulasten ihrer buchhalterischen Rechnungsüberschüsse nur aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen ausschütten und nur soweit, als ihre finanzielle Situation dies erlaubt.

Art. 14 Besteuerung der Burgergemeinden

Die Burgergemeinden sind für das Vermögen und das Einkommen von der Steuerpflicht befreit, soweit diese öffentlichen und kulturellen Zwecken dienen.

5. Kapitel: Bürgerrecht und Ehrenbürgerrecht**Art. 15¹** Bürgerrecht

¹Das Bürgerrecht wird auf Gesuch des Bewerbers hin und auf Antrag des Burgerrates von der Bürgerversammlung erteilt.

²Das Bürgerrecht wird analog den Bestimmungen des Zivilrechts des Bundes über das Bürgerrecht übertragen.

Art. 16 Erteilung des Bürgerrechts a) ordentliche

Für die Erteilung des Bürgerrechts kann das Bürgerreglement eine Wohnsitzdauer von höchstens fünf Jahren vorschreiben.

Art. 17 b) erleichterte

¹Die Erteilung des Bürgerrechtes an die seit 15 Jahren in der Gemeinde wohnsässigen Walliser und Miteidgenossen muss erleichtert werden.

²Für die erleichterte Erteilung des Bürgerrechts kann das Bürgerreglement die Wohnsitzdauer herabsetzen.

175.2

- 4 -

³ Wird das Bürgerrecht im Sinne der Absätze 1 und 2 ohne triftigen Grund verweigert, kann der Gesuchsteller beim Staatsrat Beschwerde einreichen.

Art. 18¹ Einbürgerungsgebühr

¹ Die an den Lebenskostenindex gebundene Einbürgerungsgebühr von höchstens 15'000 Franken wird durch das Bürgerreglement bestimmt.

² Das Bürgerreglement hat Ermässigungen vorzusehen für Walliser, für Ehegatten von Bürgern, für Kinder, für Personen, die im Sinne von Artikel 17 das Bürgerrecht erleichtert erhalten. Die finanzielle Lage der Gesuchsteller sowie die Wohnsitzdauer in der Bürgergemeinde sind ebenfalls zu berücksichtigen.

³ Je nach der finanziellen Lage des Bewerbers oder wenn derselbe in der Bürgergemeinde nicht wohnhaft ist oder daselbst nicht wenigstens ein Jahr Wohnsitz hatte, kann das Bürgerreglement höhere Einbürgerungsgebühren vorsehen. Diese Gebühr darf jedoch nicht höher sein als zehn Prozent des Jahreseinkommens, zusätzlich ein Prozent des Vermögens.

⁴ Der Burgerrat setzt die Einbürgerungsgebühr sowie eventuelle Abgaben fest. Sein Entscheid kann mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

Art. 19 Ehrenbürgerrecht

¹ Die Bürgergemeinden können an Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

² Das Ehrenbürgerrecht ist persönlich und unübertragbar.

³ Die in der Gemeinde wohnsässigen Walliser oder Schweizer Ehrenbürger besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

⁴ Das Ehrenbürgerrecht gibt keinen Anspruch auf Nutzung des Burgervermögens, es sei denn, das Bürgerreglement bestimme ausdrücklich etwas anderes.

Art. 20¹ Nachweis

Die Eintragung ins Burgerverzeichnis bildet grundsätzlich den Nachweis für den Erwerb und das Bestehen des Bürgerrechtes.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Anwendung des bestehenden Rechtes

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung, vor allem jene über die Autonomie, die Urversammlung, die Einberufung und die Beratungen des Gemeinderates, des Präsidenten, die politischen Rechte, die Verwaltungsgrundsätze, die Fusion und Trennung von Gemeinden, die Beziehung zur Einwohnergemeinde, die staatliche Aufsicht und die Rechtsmittel gelten auch für die Bürgergemeinden. Dasselbe gilt für die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege und das Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen.

Art. 22 Bürgerreglemente

¹Die Bürgergemeinden erlassen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bürgerreglement oder passen das bestehende an.

²Das Bürgerreglement hat namentlich Bestimmungen über die Verwaltung, die Bewirtschaftung und Nutzung der Bürgergüter, die Einbürgerungsgebühr sowie das Ehrenbürgerrecht zu enthalten. Es gewährleistet die Rechtsgleichheit zwischen Bürgerinnen und Bürgern.

Art. 23 Aufhebung

Die diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich:

1. das Gesetz vom 1 Mai 1829 über die Anerkennung des Bürger- und Gemeinderechtes;
2. das Gesetz vom 23. November 1870 über die Burgerschaften;
3. das Gesetz betreffend das Rückfallrecht der Bürgergüter vom 21. November 1873;
4. das Gesetz vom 27. November 1877 betreffend die zum öffentlichen Dienste der Gemeinden bestimmten Bürgergüter;
5. der Beschluss vom 1 April 1871 betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Burgerschaften;
6. das Dekret vom 25. Wintermonat 1880 betreffend die Nutzung der Bürgergüter;
7. der Beschluss vom 1 April 1894 über die Organisation der Kontrolle der Gemeinderechnungen;
8. der Beschluss vom 30. November 1923 betreffend die Wertberechnung des Terrains in der Rhoneebene.

Art. 24 Abänderung und Anpassung von Gesetzen

Abgeändert und angepasst werden folgende Bestimmungen:

1. der Artikel 57 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über die öffentliche Armenpflege ist aufgehoben;
2. der Artikel 114 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ist aufgehoben;
3. der Artikel 14, letzter Absatz des Stempelgesetzes vom 14. November 1953 ist ebenfalls auf die Bürgergemeinden anwendbar;
4. der Artikel 2 des Beschlusses vom 17. Juni 1922 betreffend die Reorganisation der Gemeinde- und Bürgerarchive hat folgenden neuen Wortlaut: «Sie werden vom Archivar der Einwohner- oder Bürgergemeinde verwaltet»;
5. der Artikel 79, Absatz 1, Buchstaben *f*) und *g*) des Steuergesetzes vom 10. März 1976 wird, in Bezug auf die Bürgergemeinden, durch den Artikel 14 des vorliegenden Gesetzes ersetzt;
6. Ziffer 5 des Artikels 83 des Gesetzes vom Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege wird aufgehoben;
7. der Artikel 49 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung hat folgenden neuen Wortlaut: «In diesem Fall ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus Bürgern zusammengesetzte Kommission.»

175.2

- 6 -

Art. 25¹ Übergangsbestimmung

¹Einbürgerungsgesuche, über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes von der Burgerversammlung noch nicht entschieden wurde, unterliegen dem neuen Recht und werden an die Einwohnergemeinde überwiesen.

²Aufgehoben

³Beim Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung erwerben die Bürger automatisch das Gemeindebürgerrecht, das ihrem (ihren) Bürgerrecht(en) entspricht.

Art. 26 Inkrafttreten

Der Staatsrat bestimmt nach der Annahme durch das Volk den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 28. Juni 1989.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gerald Jordan**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
G über die Burgerschaften vom 28. Juni 1989	GS/VS 1990, 6	1.1.1991
¹ Änderung vom 12. September 2007: n.W.: Art. 3, 11, 15, 18, 20, 25 a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut	Abl. Nr. 40/2007	1.1.2008